

15-er Bundesligarichtlinie

§1 Teilnahmeberechtigung

1. Die an den Bundesligen teilnehmenden Vereine müssen im Besitz einer Bundesliga-Spiellizenz (BL-Lizenz) sein, welche jährlich zu beantragen ist.
2. Die Bundesliga-Spiellizenz (BL-Lizenz) wird vom Präsidium nach der DRV-Lizenzordnung vergeben. Näheres regelt die DRV-Lizenzordnung.
3. Wird die Erteilung der Lizenz verweigert, kann der Verein gegen diese Entscheidung ein Verfahren vor dem Sportgericht beantragen.
4. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht hat das Verfahren aufschiebende Wirkung. Bei einer Niederlage des Vereins vor dem Schiedsgericht muss dieses erklären, wie mit dem Verein weiter zu verfahren ist (Punktabzug, Disqualifikation, Geldstrafe, ...).
5. Zweite Mannschaften eines Vereines haben keine Spielberechtigung in der 1. Bundesliga.

§2 Austragungsmodus der Bundesligen

Einzelheiten zur Austragung der Bundesligen der Herren werden in der „Anlage zu der 15-er Bundesligarichtlinie“ geregelt.

§3 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)

Die Mitgliedsvereine können sich bei den RBA Sitzungen nicht durch andere Vereine oder Landesverbände vertreten lassen.

Bei der letzten RBA Sitzung vor den neuen Saison wird es neu geregelt was bei nicht erscheinen zu den RBA Sitzungen geschehen soll.

§4 Spielkleidung

Bei allen Spielen der Bundesligen, des DRV- und Liga-Pokals mit ihren Viertelfinal, Halbfinal- und Endspielen müssen die Trikots der Spieler mit Rückennummern versehen sein. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein.

Bei Endspielen ist der erstgenannte Verein der Heimverein. Damit muss der zweitgenannte Verein bei Trikotgleichheit oder Ähnlichkeit die Trikots tauschen. Die Aufforderung zum Trikotwechsel obliegt dem Schiedsrichter.

§5 Anzahl der Spieler

Die Mindestanzahl der Spieler beträgt 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl aufgebotener Spieler 22.

§6 Schiedsrichter

Die Einteilung und Bereitstellung von Schiedsrichtern wird in der SDRV-Ordnung geregelt.

§7 Spielberichtsbogen

Für die Spiele der Bundesligen, der Aufstiegsspiele, der Qualifikationsrunde und dem Viertelfinale, Halbfinale und Finale ist vorgeschrieben, dass auf dem Spielberichtsbogen jeden Spieles pro Mannschaft zehn Spieler stehen müssen, die aufgrund der IRB Regularien berechtigt sind, in der laufenden Saison von Beginn an in den deutschen Nationalmannschaften zu spielen. Demnach dürfen unter Beachtung der Gesetzgebung der Europäischen Union maximal zwölf Spieler pro Spiel eingesetzt werden, die nicht berechtigt sind, in deutschen Nationalmannschaften zu spielen. Von dieser Regelung

ausgenommen sind ausländische Mannschaften, die mit Sondergenehmigung des DRV-Präsidiums in Deutschland spielen. Die Spielberichtsbögen müssen von dem platzstellenden Verein spätestens am 5. Werktag nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle sein. Einen Verstoß teilt die spielleitende Stelle am Ende der Saison, der Geschäftsstelle des DRV mit. Pro Verstoß muss der platzstellende Verein 50,- € Strafe an die Erich-Kraft-Stiftung überweisen. Die DRV-Geschäftsstelle schreibt eine entsprechende Rechnung.

§8 Ergebnisdienst

1. Die Spielergebnisse sind innerhalb von einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.
2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann der Ergebnisdienst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

§9 Spielproteste

1. Einsprüche von Vereinen gegen die Wertung von Spielen der Bundesligen (Spielproteste) müssen binnen einer Ausschlussfrist von 72 Stunden, beginnend am Ende des auf den Spieltag folgenden Sonntags, schriftlich an die spielleitende Stelle versendet werden. Ist der Spieltag ein Sonntag, so beginnt die Frist mit Ende des Spieltags.

Sollte die Spielwertung von der spielleitenden Stelle aktiv geändert werden, gilt Satz 1 dieser Regelung analog für den Tag, an dem die Wertung dem vom betroffenen Verein benannten Ansprechpartner mitgeteilt wurde.

2. Gleichzeitig ist die Zahlung einer Protestgebühr in Höhe von 150,- Euro an den DRV zu leisten. Hat der Protest Erfolg, werden die 150,- Euro erstattet.
3. Die spielleitende Stelle überprüft die Form- und Fristeinhaltung und leitet den Protest mit der Bitte um Einleitung eines Verfahrens und einer Beschlussempfehlung an das Sportgericht weiter.
4. Proteste gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters während eines Spieles und in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der Regeln des Rugbyspiels sind nicht zulässig.